



Gesellschaftsvertragsentwurf der TECHNOPARK KAMEN GmbH
in der Fassung vom 23.11.2020

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: TECHNOPARK KAMEN GmbH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kamen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Gründer- und Technologiezentrums sowie die Errichtung und Betreuung des angeschlossenen Technologieparks.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt,
 - a. Räumlichkeiten im Gründer- und Technologiezentrum zu vermieten,
 - b. Grundstücke zu erwerben, zu erschließen, zu verpachten bzw. zu verkaufen,
 - c. Beratungsdienstleistungen im kaufmännischen und technischen Bereich für die Firmen im Gründer- und Technologiezentrum und im angeschlossenen Technologiepark bereitzustellen,
 - d. Gemeinschaftseinrichtungen für die Firmen vorzuhalten und zu betreiben,
 - e. den Technologietransfer zu fördern,
 - f. für das Gründer- und Technologiezentrum und den Technologiepark Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,
 - g. sowie die Organisation von Messen und Ausstellungen, Seminaren und Verbundvorhaben mit externen Kooperationspartnern zu betreiben.
3. Die Gesellschaft kann sich im Zuge der Verwirklichung der genannten Unternehmensziele an anderen Gesellschaften beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern.
5. Der Gesellschaft können weitere Aufgaben übertragen werden.
6. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt ist.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
105.000,00 Euro
(in Worten: Einhundertundfünftausend Euro)
2. Das Stammkapital wird von der Stadt Kamen gehalten.

§ 5

Organe

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a. Gesellschafterversammlung
- b. Geschäftsführung

§ 6

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 8 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Kamen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bestellt werden. Für jedes Mitglied wird entsprechend ein stellvertretendes Mitglied gewählt.
2. Im Verhinderungsfall eines ordentlichen Mitglieds bezieht sich die Stellvertretung in den Sitzungen immer auf die gesamte Dauer einer Sitzung.
3. Die Amtszeit der Gesellschafterversammlung ist an die jeweilige Wahlzeit des Rates gebunden. Nach einer Kommunalwahl nimmt die alte Gesellschafterversammlung ihre Aufgaben bis zur Bildung einer neuen Gesellschafterversammlung wahr.
4. Vor Ablauf der Wahlzeit des Rates endet das Amt eines Mitglieds in der Gesellschafterversammlung mit dem Ausscheiden aus dem Rat bzw. der Verwaltung der Stadt Kamen. Scheidet ein vom Rat bestelltes Mitglied aus, entsendet der Rat für die restliche Amtszeit ein anderes Mitglied für die Nachfolge. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ist die Wiederwahl von Mitgliedern zulässig.
5. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Entschädigung in Höhe der Entschädigung der Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. So oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch dreimal jährlich ist durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss eine Gesellschafterversammlung auf Verlangen des Rates der Stadt Kamen oder auf Antrag der Mitglieder einberufen werden, soweit dies dem Gesetz nicht entgegensteht.
2. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch per E-Mail an die Mitglieder und die Stadt Kamen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann fernmündlich oder mündlich mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
4. Die Gesellschafterversammlung kann im Ermessen der Geschäftsführung und in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder einem seiner Stellvertreter auch ohne Zusammenkunft an einem Ort, etwa im Wege einer Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden.

§ 8

Vorsitz und Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzende/n sowie zwei Personen für die Stellvertretung für die in § 7 festgelegte Amtsdauer. Scheidet eine dieser gewählten Personen während der laufenden Amtszeit aus oder tritt zurück, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
2. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Auf Antrag der Geschäftsführung können im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, elektronischer oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden, sofern sich die Mitglieder in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend sind.
4. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach § 8 Abs. 3 einzuberufen. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.
5. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Beschluss gilt als einheitliche Stimmabgabe der Stadt Kamen.

6. Die Vertreter der Stadt Kamen in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Kamen und seiner Ausschüsse gebunden.
7. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern und der Geschäftsführung zuzuleiten. Der Schriftführer / Die Schriftführerin wird von der / dem Vorsitzenden bestimmt.
8. Eine Durchschrift der Niederschrift ist dem Gesellschafter Stadt Kamen binnen zwei Wochen zu übersenden.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Sie hat unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.
2. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung. Sie bestimmt den Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz und in diesem Vertrag an anderer Stelle zugeteilten Angelegenheiten über:
 - a. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
 - b. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - c. sonstige Satzungsänderungen,
 - d. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Organmitglieder,
 - e. Auflösung der Gesellschaft,
 - f. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - g. den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des AktG,
 - h. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - i. Anstellung und Entlassung von Prokuristen der Gesellschaft sowie über Form und Inhalt der Anstellungsverträge mit diesen.
 - j. Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten der Gesellschaft ab Vergütungsgruppe EG 8 TVöD-VkA oder vergleichbarer Eingruppierung,
 - k. Führung eines Rechtsstreites bei einem Streitwert von über 2.500 Euro oder von besonderer Bedeutung sowie den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von 2.500 Euro überschritten wird,

- l. Verfügung über gewerbliche Schutzrechte sowie Abschluss von Kooperationsverträgen,
- m. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,00 Euro überschritten wird,
- n. Wirtschafts- und Stellenplan sowie notwendige Nachträge,
- o. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit diese außerhalb des normalen Zahlungsverkehrs notwendig werden und soweit diese im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind,
- p. Auftragsvergabe, soweit der Gesamtansatz im genehmigten Wirtschaftsplan überschritten wird.

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere auch die Verteilung der Geschäfte der laufenden Betriebsführung.
4. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen und Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
5. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und dem Gesellschaftsvertrag.

§ 11

Wirtschaftsgrundsätze

1. Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen gem. § 109 GO NRW zu führen.
2. Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschafts- und Stellenplan auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende 5-jährige Finanzplanung sowie den Erfolgsplan. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist der Stadt Kamen zur Kenntnis zu geben.

3. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung mindestens dritteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zuzuleiten. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes erfolgt entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Prüfung umfasst auch die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) genannte Prüfung und Berichterstattung.
2. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus.
3. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht dem Gesellschafter zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
4. Der Gesellschafter hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Ziffer 1 c GO NRW.
6. Dem Gesellschafter Stadt Kamen stehen die Rechte nach § 112 GO NRW i. V. m. den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.

§ 13

Ergebnisverwendung

1. Ein Anspruch des Gesellschafters auf Ausschüttung des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages bzw. des Bilanzgewinnes gem. § 29 Abs. 1 GmbH-Gesetz ist bis zur Fassung eines Gesellschafterversammlungsbeschlusses über die Verwendung des Ergebnisses ausgeschlossen.
2. Soweit die Deckung von Verlusten nicht anderweitig sichergestellt werden kann, verpflichtet sich die Stadt Kamen, einen eventuellen Jahresfehlbetrag in Höhe von maximal des zweieinhalbfachen des Stammkapitals abzudecken. Voraussetzung ist, dass die Mittel im Haushalt der Stadt Kamen bereit gestellt sind. Hierauf können im laufenden Geschäftsjahr Abschläge geleistet werden, wenn bereits der Wirtschaftsplan einen voraussichtlichen Verlust ausweisen muss.

§ 14

Auflösung der Gesellschaft

Die Liquidation der Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer vorgenommen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

§ 15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland und im Amtsblatt der Stadt Kamen veröffentlicht.

§ 16

Gleichstellung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern - Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 17

Schlussbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die endgültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung möglichst umgehend so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.